

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Emil Sänze AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Kämpfen Baden-Württemberger als Kriegsfreiwillige in der Ukraine?**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind ihr Fälle bekannt, dass deutsche Staatsangehörige aus Baden-Württemberg als Kriegsfreiwillige in die Ukraine ausgereist sind, um gegen Entlohnung oder unentgeltlich an bewaffneten Kampfhandlungen teilzunehmen (falls ja, mit Angabe, wie viele und für welche Kriegspartei, einschließlich möglicherweise im Krieg auf Seiten einer der Konfliktparteien gefallener Deutscher)?
2. Wie viele der unter Frage 1 erfragten Personen hatten neben der deutschen eine andere Staatsangehörigkeit (falls sie eine solche hatten, mit Angabe, welche weitere Staatsangehörigkeit sie hatten)?
3. Wie ist nach ihrer Kenntnis im Sinne des Kriegsvölkerrechts und vor dem Hintergrund von § 28 Absatz 1 StAG sowie der Legaldefinition des Söldners in Artikel 47 des „Ersten Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte“ die Teilnahme deutscher Staatsangehöriger, welche nicht über die Staatsangehörigkeit einer der im Krieg in der Ukraine kriegführenden Staaten verfügen, rechtlich zu bewerten (insbesondere – vor dem Hintergrund von Frage 3 – auch in einem Kontext, in dem die Bundesrepublik angesichts laufender Waffenlieferungen von einem kriegführenden Staat möglicherweise als Kriegspartei angesehen und bezeichnet werden könnte)?
4. Sind ihr in Baden-Württemberg Fälle bekannt, in welchen aktive deutsche Militärangehörige, Reservisten der Bundeswehr oder Angehörige anderer öffentlicher Sicherheitskräfte des Bundes oder des Landes in die Ukraine ausgereist sind, um dort zugunsten einer Kriegspartei an bewaffneten Kampfhandlungen teilzunehmen (falls ja, mit Angabe, in welchen Fällen eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung im Sinne von § 28 Absatz 1 StAG [„auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt“] oder eine andere relevante behördliche Erlaubnis vorlag oder nicht vorlag)?

Eingegangen: 12.4.2022/Ausgegeben: 10.5.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

5. Wie behandelt nach ihrer Kenntnis das Staatsangehörigkeitsrecht der im Frühjahr 2022 in der Ukraine kriegführenden Staaten (also das ukrainische bzw. das russische Staatsangehörigkeitsrecht) deutsche Staatsangehörige, welche auf dem Territorium eines dieser heute kriegführenden Staaten geboren wurden bzw. die bereits in Deutschland geboren sind, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes aber neben der deutschen noch die ukrainische bzw. die russische Staatsangehörigkeit hatten oder in Deutschland beibehalten haben, im Hinblick auf eine Wehrpflicht in den jeweiligen Streitkräften dieser Länder (insbesondere vor dem Hintergrund von Frage 3, die den Kombattantenstatus berührt, falls Deutsche im Krieg in der Ukraine kämpfen und von der jeweils gegnerischen Seite als Partisanen oder Söldner behandelt werden, und nicht als reguläre Kriegsgefangene)?
6. In welcher Weise hat nach ihrer Kenntnis eine zweite Staatsangehörigkeit (z. B. ukrainische, russische, türkische, US-amerikanische, israelische) rechtliche Relevanz, wenn ein Deutscher oder eine Deutsche sich freiwillig zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten wollen beziehungsweise muss die zweite Staatsangehörigkeit aufgegeben werden?
7. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage findet nach ihrer Kenntnis (vgl. Berichterstattung von „tagesspiegel.de“ am 22. März 2022 und anderenorts) anhand welcher konkreten Unterscheidungskriterien die seitens der zuständigen Bundesministerien in der Presse angekündigte Auswahl nach Gesinnungsprinzip hinsichtlich der Zulässigkeit einer freiwilligen Beteiligung von deutschen Staatsbürgern in einem ausländischen Krieg zugunsten einer der kriegführenden ausländischen Mächte statt – insofern die freiwillige Teilnahme an Kämpfen im Rahmen ausländischer bewaffneter Formationen in der Ukraine im Regelfall regierungsseitig toleriert werden soll (Zitat Bundesjustizministerium: „Die Bundesregierung wird eigene Staatsbürger nicht grundsätzlich daran hindern, zu den Kämpfen in die Ukraine zu reisen – und sie würden dafür auch nicht per se von der Justiz verfolgt. Dies gilt für potenzielle Einsätze sowohl für die ukrainische als auch die russische Seite und geht aus Antworten des Innen- und des Justizministeriums auf Tagesspiegel-Anfrage hervor.“), aber eine Ausreise „deutscher Staatsangehöriger extremistischer Gesinnung“ zwecks Teilnahme am Ukrainekrieg behördlich explizit unterbunden werden soll?
8. Wurden, und falls ja – von welchen Behörden, in welcher Zahl, mit welcher Begründung und, sofern doppelte Staatsangehörigkeit vorliegt, mit welcher weiteren Staatsangehörigkeit neben der deutschen – deutsche Staatsangehörige aus Baden-Württemberg, die am Ukrainekrieg freiwillig teilnehmen wollten, an der Ausreise in die Ukraine bzw. an der Einreise in die Ukraine gehindert?
9. Sind ihr mögliche Kriegsverbrechen im Ukrainekrieg bekannt geworden, für deren Täterschaft oder umgekehrt Opfer-Eigenschaft Kriegsfreiwillige aus Baden-Württemberg (ungeachtet – vgl. Frage 7 – ihrer behördlich eingeschätzten extremistischen oder nicht extremistischen Gesinnung) in Frage kommen (falls ja, mit Angabe, wer solche Vorfälle registriert und ermittelt)?

31.3.2022

Sänze AfD

## Begründung

Am 11. März 2022 berichtete „tagesschau.de“ („Freiwillig, aber auch hilfreich?“, „Zum Kampf in die Ukraine“) über einen Aufruf des ukrainischen Präsidenten Selenskyj an ausländische Freiwillige, einer „Internationalen Legion“ zur Verteidigung der Ukraine beizutreten. Für diese sollen sich 20 000 Freiwillige unterschiedlicher Provenienz und Qualifikation gemeldet haben. Die Aktivitäten werden mit den Internationalen Brigaden des Spanischen Bürgerkrieges (1936 bis 1939) verglichen. Laut ukrainischen Angaben seien rund 1 000 Deutsche darunter. Am 22. März berichtetet „fokus.de“ unter Berufung auf „faz.net“ über angebliche aktive Bundeswehrsoldaten und Reservisten (sie seien über Polen in die Ukraine eingereist), die nahe Kiew einen russischen Konvoi angriffen, russische Soldaten töteten und selbst Gefallene hatten. § 28 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes besagt: „(1) Ein Deutscher, der 1. auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt oder 2. sich an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland konkret beteiligt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, er würde sonst staatenlos.“ Für die (kriegsvölkerrechtliche) Anerkennung des Kombattantenstatus respektive die Behandlung als Söldner ist die Staatsangehörigkeit relevant. Am 2. März 2022 zitierte „tagesspiegel.de“ das Bundesjustizministerium: „Die Bundesregierung wird eigene Staatsbürger nicht grundsätzlich daran hindern, zu den Kämpfen in die Ukraine zu reisen – und sie würden dafür auch nicht per se von der Justiz verfolgt. Dies gilt für potenzielle Einsätze sowohl für die ukrainische als auch die russische Seite und geht aus Antworten des Innen- und des Justizministeriums auf Tagesspiegel-Anfrage hervor. (...) Wer zum Kämpfen ausreist, macht sich allein dadurch nicht strafbar. So sehe es das Völkerrecht vor, teilte das Justizministerium in einer Einschätzung mit. Einzelfälle müssten Gerichte beurteilen“, aber: „Die Einreise in die Ukraine mit dem Ziel, sich dort an Kampfhandlungen zu beteiligen oder dafür ausbilden zu lassen, ist als solche nach dem deutschen Strafrecht nicht strafbar.“ Vorausgesetzt, die Beteiligten seien als Kombattanten erkennbar und beteiligten sich nicht an Kriegsverbrechen. Bundesministerin Faeser (SPD) will Reiseabsichten lediglich „deutscher Staatsangehöriger mit extremistischer Gesinnung“ in den Ukrainekrieg unterbinden. Sie erwähnte § 28 des StAG jedoch nicht – und auch nicht die Frage des Kämpfens in fremden Diensten gegen Entlohnung.

## Antwort

Mit Schreiben vom 3. Mai 2022 Nr. 4- 0141.5-189/5 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Sind ihr Fälle bekannt, dass deutsche Staatsangehörige aus Baden-Württemberg als Kriegsfreiwillige in die Ukraine ausgereist sind, um gegen Entlohnung oder unentgeltlich an bewaffneten Kampfhandlungen teilzunehmen (falls ja, mit Angabe, wie viele und für welche Kriegspartei, einschließlich möglicherweise im Krieg auf Seiten einer der Konfliktparteien gefallener Deutscher)?*
- 2. Wie viele der unter Frage 1 erfragten Personen hatten neben der deutschen eine andere Staatsangehörigkeit (falls sie eine solche hatten, mit Angabe, welche weitere Staatsangehörigkeit sie hatten)?*

Zu 1. und 2.:

Zu einer Person mit deutscher und kolumbianischer Staatsangehörigkeit aus Baden-Württemberg liegen polizeiliche Erkenntnisse vor, dass sie in die Ukraine ausgereist ist, um für die Ukraine an bewaffneten Kampfhandlungen teilzunehmen. Ob sich die Person tatsächlich an Kampfhandlungen beteiligt, ist nicht bekannt. Erkenntnisse zu einer etwaigen Entlohnung liegen nicht vor.

3. *Wie ist nach ihrer Kenntnis im Sinne des Kriegsvölkerrechts und vor dem Hintergrund von § 28 Absatz 1 StAG sowie der Legaldefinition des Söldners in Artikel 47 des „Ersten Zusatzprotokolls von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte“ die Teilnahme deutscher Staatsangehöriger, welche nicht über die Staatsangehörigkeit einer der im Krieg in der Ukraine kriegführenden Staaten verfügen, rechtlich zu bewerten (insbesondere – vor dem Hintergrund von Frage 3 – auch in einem Kontext, in dem die Bundesrepublik angesichts laufender Waffenlieferungen von einem kriegführenden Staat möglicherweise als Kriegspartei angesehen und bezeichnet werden könnte)?*

Zu 3.:

Nach § 28 Absatz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) verliert ein Deutscher, der auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt oder durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland, die deutsche Staatsangehörigkeit, es sei denn, er würde sonst staatenlos. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit setzt das Bestehen einer anderen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Erfüllung des jeweiligen Verlusttatbestandes voraus.

4. *Sind ihr in Baden-Württemberg Fälle bekannt, in welchen aktive deutsche Militärangehörige, Reservisten der Bundeswehr oder Angehörige anderer öffentlicher Sicherheitskräfte des Bundes oder des Landes in die Ukraine ausgereist sind, um dort zugunsten einer Kriegspartei an bewaffneten Kampfhandlungen teilzunehmen (falls ja, mit Angabe, in welchen Fällen eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung im Sinne von § 28 Absatz 1 StAG [„auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt“] oder eine andere relevante behördliche Erlaubnis vorlag oder nicht vorlag)?*

Zu 4.:

Der Landesregierung sind solche Fälle nicht bekannt.

5. *Wie behandelt nach ihrer Kenntnis das Staatsangehörigkeitsrecht der im Frühjahr 2022 in der Ukraine kriegführenden Staaten (also das ukrainische bzw. das russische Staatsangehörigkeitsrecht) deutsche Staatsangehörige, welche auf dem Territorium eines dieser heute kriegführenden Staaten geboren wurden bzw. die bereits in Deutschland geboren sind, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes aber neben der deutschen noch die ukrainische bzw. die russische Staatsangehörigkeit hatten oder in Deutschland beibehalten haben, im Hinblick auf eine Wehrpflicht in den jeweiligen Streitkräften dieser Länder (insbesondere vor dem Hintergrund von Frage 3, die den Kombattantenstatus berührt, falls Deutsche im Krieg in der Ukraine kämpfen und von der jeweils gegnerischen Seite als Partisanen oder Söldner behandelt werden, und nicht als reguläre Kriegsgefangene)?*

Zu 5.:

Die Landesregierung kann keine verbindlichen Auskünfte zu Fragen des ukrainischen bzw. des russischen Staatsangehörigkeitsrechts erteilen.

Grundsätzlich unterliegen Wehrpflichtige den Gesetzgebungen zur Ableistung des Militärdienstes und Regelungen zur Kriegsdienstverweigerung der jeweiligen Länder, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Durch das Übereinkommen des Europarats über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997 (Sammlung Europäischer Verträge Nr. 166) gibt es die Möglichkeit, dass die Ableistung des Militär- bzw. Zivildienstes in einem Land durch das andere anerkannt werden kann. Der Betreffende ist danach nur gegenüber demjeni-

gen Vertragsstaat wehrdienstpflichtig, in dessen Hoheitsgebiet er sich gewöhnlich aufhält (vgl. Art. 21 des Übereinkommens). Die Ukraine hat dieses Abkommen im Jahr 2006 unterzeichnet bzw. 2007 ratifiziert und in Kraft gesetzt; die Russische Föderation hat bereits 1997 das Abkommen unterzeichnet. Die Möglichkeit zur gegenseitigen Anerkennung wurde durch die Aussetzung der Wehrpflicht in Deutschland seit dem Juli 2011 stark eingeschränkt. Eine Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, dass in beiden Staaten eine „echte“ Wehrpflicht fortbesteht. Für Personen mit einer deutschen und einer weiteren Staatsangehörigkeit besteht die Wehrpflicht daher nur gegenüber dem Herkunftsstaat. Es gilt aber grundsätzlich, dass die Wehrpflicht nur eingefordert werden kann, wenn sich der Wehrpflichtige auch im Herkunftsstaat aufhält oder dort gemeldet ist. Einberufungen können grundsätzlich nicht im Ausland zugestellt bzw. durchgesetzt werden.

*6. In welcher Weise hat nach ihrer Kenntnis eine zweite Staatsangehörigkeit (z. B. ukrainische, russische, türkische, US-amerikanische, israelische) rechtliche Relevanz, wenn ein Deutscher oder eine Deutsche sich freiwillig zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten wollen beziehungsweise muss die zweite Staatsangehörigkeit aufgegeben werden?*

Zu 6.:

Die Pflicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes ist in Deutschland seit dem 1. Juli 2011 ausgesetzt. Bei einer freiwilligen Verpflichtung zum Wehrdienst ist der Besitz einer zweiten Staatsangehörigkeit nicht relevant.

*7. Auf welcher konkreten Rechtsgrundlage findet nach ihrer Kenntnis (vgl. Berichterstattung von „tagesspiegel.de“ am 22. März 2022 und anderenorts) anhand welcher konkreten Unterscheidungskriterien die seitens der zuständigen Bundesministerien in der Presse angekündigte Auswahl nach Gesinnungsprinzip hinsichtlich der Zulässigkeit einer freiwilligen Beteiligung von deutschen Staatsbürgern in einem ausländischen Krieg zugunsten einer der kriegführenden ausländischen Mächte statt – insofern die freiwillige Teilnahme an Kämpfen im Rahmen ausländischer bewaffneter Formationen in der Ukraine im Regelfall regierungsseitig toleriert werden soll (Zitat Bundesjustizministerium: „Die Bundesregierung wird eigene Staatsbürger nicht grundsätzlich daran hindern, zu den Kämpfen in die Ukraine zu reisen – und sie würden dafür auch nicht per se von der Justiz verfolgt. Dies gilt für potenzielle Einsätze sowohl für die ukrainische als auch die russische Seite und geht aus Antworten des Innen- und des Justizministeriums auf Tagesspiegel-Anfrage hervor.“), aber eine Ausreise „deutscher Staatsangehöriger extremistischer Gesinnung“ zwecks Teilnahme am Ukrainekrieg behördlich explizit unterbunden werden soll?*

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

*8. Wurden, und falls ja – von welchen Behörden, in welcher Zahl, mit welcher Begründung und, sofern doppelte Staatsangehörigkeit vorliegt, mit welcher weiteren Staatsangehörigkeit neben der deutschen – deutsche Staatsangehörige aus Baden-Württemberg, die am Ukrainekrieg freiwillig teilnehmen wollten, an der Ausreise in die Ukraine bzw. an der Einreise in die Ukraine gehindert?*

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Kontrolle der Außengrenzen Deutschlands obliegt den Bundesbehörden.

*9. Sind ihr mögliche Kriegsverbrechen im Ukrainekrieg bekannt geworden, für deren Täterschaft oder umgekehrt Opfer-Eigenschaft Kriegsfreiwillige aus Baden-Württemberg (ungeachtet – vgl. Frage 7 – ihrer behördlich eingeschätzten extremistischen oder nicht extremistischen Gesinnung) in Frage kommen (falls ja, mit Angabe, wer solche Vorfälle registriert und ermittelt?)*

Zu 9.:

Der Landesregierung liegen zu möglichen Kriegsverbrechen von Kriegsfreiwilligen aus Baden-Württemberg keine Erkenntnisse vor.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär